



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2025/2026
Innsbruck, 03.11.2025
3. Stück

Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

**Leitlinie zur Anerkennung von Publikationen für die
Einstufung PH2/ph2 und PH1/ph1
gemäß den Vorgaben der PH Tirol**



§ 1 Gemäß § 32 Abs. 2 Z 7 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF wird mit Beschluss des Rektorats mitgeteilt:

Leitlinie zur Anerkennung von Publikationen für die Einstufung PH2/ph2 und PH1/ph1 gemäß den Vorgaben der PH Tirol

Als Grundlage für die Bewertung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten dienen die adaptierten Durchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht der Hochschullehrpersonen und Vertragshochschullehrpersonen (BMBWF: Geschäftszahl: 2021-0.196.880).

Publikationen für PH2/ph2 (PH Tirol)

Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an alle Hochschullehrpersonen der PH Tirol, die eine Anerkennung ihrer Publikationen für eine Einstufung PH2/ph2 beabsichtigen. Das Vorliegen der Erfordernisse der wissenschaftlichen Publikationen oder künstlerischen Arbeiten für PH2/ph2 wird vom Rektorat festgestellt. Das Rektorat verantwortet die Einhaltung dieser Richtlinie.

Kriterien für die Anerkennung

Durch mindestens zwei Publikationen in Fachmedien ist die wissenschaftliche bzw. didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen. Die inhaltliche Überprüfung dieser Publikationen obliegt dem Rektorat. Folgende Kriterien für die Anerkennung wurden seitens des Rektorats festgelegt:

- Die Publikationen müssen veröffentlicht sein. Noch nicht veröffentlichte Publikationen, die den genannten Kriterien genügen, werden anerkannt, wenn eine Note of Acceptance durch die Herausgebenden der Publikation vorgelegt wird.
- Der Bezug zur ausgeschriebenen Stelle oder bei Überstellung in PH2/ph2 zur Stelle, auf die sich beworben wurde bzw. die der/die Bewerber:in innehat, muss gegeben sein. Inwiefern die Publikationen einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben, ist in einer separaten (kurzen, formlosen) Stellungnahme zu erläutern.
- Das Veröffentlichungsmedium entspricht den Anforderungen des jeweiligen Fachbereichs.
- Die inhaltliche und formale Qualität sowie der Umfang der Publikationen richten sich nach den Gepflogenheiten der betreffenden Disziplin. Als Orientierung für den Mindestumfang gelten ca. 10 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 5 DIN-A4-Seiten). Im Hinblick auf den Umfang einer Publikation behält es sich das Rektorat vor, einschätzen zu lassen, ob dieser (je nach Disziplin, Journal etc.) angemessen ist.



- Bei Koautor:innenschaften muss der Anteil der Hochschullehrperson mindestens bei einer der zwei Publikationen überwiegend sein, d.h. bei mindestens 50% liegen. Bei der zweiten Publikation muss der Anteil bei mindestens 30% liegen. Die Anteile der einzelnen Koautor:innen sind anzugeben und zu bestätigen.
- Die Publikationen sind aktuell (in der Regel nicht älter als 7 Jahre).
- Das Ergebnis der Einschätzung der Publikationen wird dem Rektorat vorgelegt und bei positiv durchgeführter Qualitätsprüfung durch das Rektorat beschlossen und mit einer datierten Bestätigung festgestellt.
- Die Prüfung und etwaige Genehmigung erfolgt final durch das BMB.

Prozess

- Die Publikationen inklusive der Bestätigungen der prozentuellen Anteile bei Koautor:innenschaften werden von der einreichenden Person im Rahmen des Bestellungs- bzw. Antragsverfahrens in der Personalabteilung abgegeben.
- Sind die Publikationen in der Personalabteilung eingegangen, werden diese an die Leitung des Rektoratsbüros für Forschung und Projekte übermittelt.
- Bei Publikationen in Koautor:innenschaft ist in dem PDF-Dokument genau kenntlich zu machen (z.B. durch farbige Markierung), welche Teile von dem/der PH2-Antragsteller:in verfasst wurden. Der PH2-Anwärter/Die PH2-Anwärtlerin legt seine/ihre Anteile an der Publikation und der damit einhergegangenen wissenschaftlichen und/oder theoretisch-konzeptionellen Arbeit in einer Stellungnahme schriftlich dar und fügt diese Stellungnahme in einem separaten Dokument den Publikationen bei.
- Die Leitung des Rektoratsbüros für Forschung und Projekte leitet die Publikationen bei nicht qualitätsgesicherten Veröffentlichungen (wie z.B. bei einem Peer-Review-Verfahren) an eine:n Expert:in aus dem entsprechenden Fachbereich zur Einschätzung weiter. Im Falle einer negativen Einschätzung werden die Publikationen nicht anerkannt.
- Bei der Einschätzung der Publikationen sind folgende Kriterien leitend:
 - Inhalt
 - Sprache
 - Formales

Zusätzliche Anerkennungskriterien für künstlerische und praktische Arbeiten und Produkte:

Als künstlerische Tätigkeit kann alles in den schönen Künsten verstanden werden, Musik, bildende Kunst, usw. aber auch die „Performing Arts“. Diese Domänen drücken ihre Publikationen teilweise in anderer Art und Weise aus, was aber prinzipiell als gleichwertig anerkannt wird.

Zu den Anerkennungskriterien zählen in erster Linie folgende Elemente:

- Eigenes Schaffen (z.B. Skulptur, Choreographie, etc.) – dieses muss ausgewiesen sein (z.B. auf Musik-CD Hülle, Ausstellungskatalog, o.ä.).
- Medium – dieses muss „dauerhaft“ sein (z.B. Video/Audioaufzeichnung, Katalog oder Kunstobjekt).



- Community-Zugang – das künstlerische Werk muss der Kunstcommunity zugänglich sein (z.B. Ausstellung, Aufführung) und einer Kritik offenstehen (Beispiel Musik-CD in einem Musikverlag publiziert und verbreitet).
- Neben dem publizierten künstlerischen Werk muss eine Dokumentation (z.B. in Form eines Kataloges, einer Monografie) und ein Kommentar verfasst werden, der einerseits das Werk in einen künstlerischen Kontext einbettet und andererseits den Bezug zur ausgeschriebenen Stelle begründet.
- Als künstlerische Arbeiten anerkannt werden auf Basis der oben genannten Kriterien:
 - Ton- und Bildaufnahmen: Musik, Aufführungen, Theaterstücke etc.
 - Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen, Fotografien etc.
 - Partituren von Eigenkompositionen, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
 - Tanz-Choreografien, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
 - Arbeiten und Produkte im Bereich Film
 - Arbeiten und Produkte im Bereich Design

Publikation für PH1/ph1 (PH Tirol)

Geltungsbereich

Die Leitlinie richtet sich an alle Hochschullehrpersonen der PH Tirol, die eine Anerkennung ihrer Publikationen für eine Einstufung PH1/ph1 anstreben. Das Vorliegen der Erfordernisse der wissenschaftlichen Publikationen oder künstlerischen Arbeiten für PH1/ph1 wird vom Rektorat festgestellt. Das Rektorat verantwortet die Einhaltung dieser Richtlinie.

Kriterien für die Anerkennung

Die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten für PH1/ph1 sind durch mindestens drei Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien nachzuweisen. Folgende Kriterien für die Anerkennung wurden seitens des Rektorats festgelegt:

- Die vorgelegten Publikationen sind in einem national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedium mit Begutachtungssystem erschienen, d.h. sie wurden vor Veröffentlichung einem Peer Review Verfahren unterzogen.
- Der Bezug zur ausgeschriebenen Stelle in PH1/ph1, auf die sich beworben wurde bzw. die der/die Bewerber:in innehat, ist gegeben.
- Der Umfang eines Beitrages beträgt ca. 30 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 DIN-A4-Seiten). Im Hinblick auf den Umfang einer Publikation behält es sich das Rektorat vor, einschätzen zu lassen, ob dieser (je nach Disziplin, Journal etc.) angemessen ist.



- Bei Koautor:innenschaften muss der Anteil der Hochschulperson mindestens bei einer der drei Publikationen überwiegend sein und bei mindestens 60% liegen. Bei den anderen Publikationen muss der Anteil des PHI-Anwärters/der PHI-Anwäterin bei mindestens 40% liegen. Die Anteile der einzelnen Koautor:innen sind anzugeben und zu bestätigen.
- Die Publikationen sind aktuell (in der Regel nicht älter als 7 Jahre).
- Nicht veröffentlichte Publikationen, die den genannten Kriterien genügen, werden anerkannt, wenn eine Note of Acceptance vorliegt.

Prozess

- Die Publikationen inklusive der Bestätigungen der prozentuellen Anteile bei Koautor:innenschaften werden von der einreichenden Person im Rahmen des Bestellungs- bzw. Antragsverfahrens in der Personalabteilung abgegeben.
- Bei Publikationen in Koautor:innenschaft ist in dem PDF-Dokument genau kenntlich zu machen (z.B. durch farbige Markierung), welche Teile von dem/der PHI-Antragsteller:in verfasst wurden. Der PHI-Anwärter/die PHI-Anwätterin legt seine/ihre Anteile an der Publikation und der damit einhergegangenen wissenschaftlichen und/oder theoretisch-konzeptionellen Arbeit in einer Stellungnahme schriftlich dar und fügt diese Stellungnahme in einem separaten Dokument den Publikationen bei.
- Das Rektorat beauftragt in Folge das Rektoratsbüro für Forschung und Projekte eine Vorprüfung der Publikationen durchzuführen.
- Im Rahmen der Qualitätsprüfung wird festgestellt, ob die vorgelegten Publikationen in einem national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedium mit Begutachtungssystem erschienen und die Anerkennungskriterien erfüllt sind.
- Basierend auf dem positiven Ergebnis der Qualitätsprüfung wird das finale Gutachten seitens des Rektorats erstellt und beschlossen sowie mit einer datierten Bestätigung festgestellt.
- Die Prüfung und etwaige Genehmigung des Antrags erfolgt final durch das BMB.

Zusätzliche Anerkennungskriterien für künstlerische Arbeiten und Produkte:

Als künstlerische Tätigkeit kann alles in den schönen Künsten verstanden werden, Musik, bildende Kunst, usw. aber auch die „Performing Arts“. Diese Domänen drücken ihre „Publikationen“ teilweise in anderer Art und Weise aus, was aber prinzipiell als gleichwertig anerkannt wird.

Zu den Anerkennungskriterien zählen in erster Linie folgende Elemente:

- Eigenes Schaffen (z.B. Skulptur, Choreographie, etc.) – dieses muss ausgewiesen sein (z.B. auf Musik-CD Hülle, Ausstellungskatalog, o.ä.).
- Medium – dieses muss „dauerhaft“ sein (z.B. Video/Audioaufzeichnung, Katalog oder Kunstobjekt).



- Community-Zugang – das künstlerische Werk muss der Kunstcommunity zugänglich sein (z.B. Ausstellung, Aufführung) und einer Kritik offenstehen (Beispiel Musik-CD in einem Musikverlag publiziert und verbreitet).
- Neben dem publizierten künstlerischen Werk muss eine Dokumentation (z.B. in Form eines Kataloges, einer Monografie) und ein Kommentar verfasst werden, der einerseits das Werk in einen künstlerischen Kontext einbettet und andererseits den Bezug zur ausgeschriebenen Stelle begründet.
- Als künstlerische Arbeiten anerkannt werden auf Basis der oben genannten Kriterien:
- Ton- und Bildaufnahmen: Musik, Aufführungen, Theaterstücke etc.
- Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen, Fotografien etc.
- Partituren von Eigenkompositionen, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
- Tanz-Choreografien, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
- Arbeiten und Produkte im Bereich Film
- Arbeiten und Produkte im Bereich Design

Keine Anerkennung als wissenschaftliche Publikationen (weder für PHI/phI noch für PH2/ph2) besitzen:

- Zeitungsartikel (Tages-, Wochen-, Monats-Zeitungen)
- Artikel in Mitteilungsblättern, Newslettern, Jahresberichten, Gewerkschaftszeitungen, etc.
- Rezensionen von Büchern
- Zusammenfassungen von Tagungen
- Vor- und Nachworte in Büchern, Editorials, etc.
- Manuskripte, Anleitungen, Power-Points von Referaten, Projektdokumentationen (Homepages, ...)
- Vorlesungsskripten
- Abschlussarbeiten
- Vorläufige Mitteilungen über Forschungsarbeiten (z.B. Forschungsskizzen)
- Berichte über Unterrichts- und Schulevaluationen ohne wissenschaftliche Aufbereitung und Abstützung
- Lehr- und Schulbücher ohne wissenschaftliche Aufbereitung und Abstützung
- (Verschriftlichte) Interviews
- Die Publikation ist nicht öffentlich zugänglich.
- Die Publikation ist im Eigenverlag erschienen.



§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Mitteilung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Richtlinie zur Bewertung von Publikationen gemäß den Vorgaben der PH Tirol, verlautbart im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Nr. 17, aus dem Studienjahr 2021/22, außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol

Mag. Dr. Regine Mathies BEd

Rektorin

Innsbruck, am 3.11.2025